

Reglement

für

die Notharmenverpflegungsanstalten Bärâu und
Hindelbank.

12. März
1866.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Art. 6 des Beschlusses des Großen
Rathes vom 30. Januar 1866 über Errichtung einer zwei-
ten Notharmenverpflegungsanstalt in Hindelbank und in
Revision des Reglementes über die Bärâu vom 10. Januar
1850,

auf den Antrag seiner Direktion des Armenwesens,
beschließt:

I.

**Organisation, Aufsichtskommission, Vorsteher, Dienstper-
sonal, Ein- und Austritt der Pfleglinge, Kostgelder.**

§ 1. Die Verpflegungsanstalten in der Bärâu bei
Langnau und im Schlosse Hindelbank dienen der ört-
lichen Armenpflege des alten Kantonstheils und stehen
unter der Aufsicht und Leitung der Direktion des
Armenwesens und der von dieser bestellten Aufsichts-
kommissionen (Beschluß vom 25. Januar 1865).

§ 2. Diese Verpflegungsanstalten sind bestimmt zur
Aufnahme erwachsener, gebrechlicher Personen,
welche als Notharme der öffentlichen Versor-
gung anheimgefallen sind und aus diesem oder
jenem Grunde bei Privaten gar nicht oder nur
mit sehr großen Kosten untergebracht werden
können.

12. März
1866.

Ausgeschlossen jedoch sind Geistesranke, epileptische Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sowie solche, welche bereits fortwährender ärztlicher Pflege und unausgesetzter Hülfe bedürfen.

§ 3. Die Zahl der Plätze beträgt höchstens 500, annähernd auf beide Geschlechter gleichmäßig vertheilt. Die Männer bleiben in der Barau und die Weiber werden in Hindelbank placirt. Einstweilen und bis nach vollständiger baulicher Einrichtung des Schlosses Hindelbank werden daselbst bloß 150 weibliche Pfleglinge untergebracht. Mit Ausnahme von 20 Plätzen, über welche der Direktion des Armenwesens ganz freies Verfügungsrecht vorbehalten ist, werden die Plätze der Anstalt auf die sämmtlichen Gemeinden des alten Kantonstheils nach der Zahl ihrer erwachsenen Notharmen vertheilt.

Kleinere Gemeinden, denen einzeln kein Platzrecht zukommt, werden zusammengerechnet und treten dann zur Benutzung ihres gemeinschaftlichen Platzrechtes in eine bestimmte Reihenfolge. Wird die Notharmenpflege einer solchen kleinern Gemeinde durch die Versorgung eines notharmen Erwachsenen so in Anspruch genommen, daß ein Defizit entsteht, und kann derselbe noch nicht in die Anstalt aufgenommen werden, so ist die Direktion berechtigt, für denselben bis zu seinem Eintritt eine den Verhältnissen entsprechende Spende auszusetzen.

Von fünf zu fünf Jahren wird die Vertheilung der Plätze auf Grundlage des lezt aufgenommenen Notharmenstats neu berechnet und successive durchgeführt.

§ 4. Jede Anstalt hat einen Vorsteher. Derselbe hat seine Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür ihm die nöthigen Lokalitäten angewiesen werden. Ueber seine Obliegenheiten wird ihm die Direktion des Armenwesens eine Instruktion ertheilen.

§ 5. Die Anstellung und Entlassung des Dienstpersonals geschieht durch den Vorsteher unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtskommission. Die Direktion des Armenwesens wird die Zahl dieses Personals und seine Löhnung für jede Anstalt bestimmen und nöthigen Falles die geeigneten Instruktionen erlassen.

§ 6. Die Anmeldung für die Aufnahme von Pfleglingen geschieht ausschließlich durch die Notharmenbehörden bei der Direktion des Armenwesens.

Erstere haben durch Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen über Alter, geistige und körperliche Gebrechen, verwandtschaftliche und ökonomische Verhältnisse, bisherige Verpflegung u. s. w. des Angemeldeten sorgfältigen Bericht zu erstatten, worauf die Direktion zunächst untersucht, ob die angemeldete Person sich überhaupt zur Aufnahme eigne (§ 2), sodann, ob die anmeldende Gemeinde noch ein freies Platzrecht habe und, wenn beides zutrifft, die Aufnahme verfügt.

Von dieser Verfügung wird sowohl der betreffenden Armenbehörde, als auch dem Anstaltsvorsteher und dem Kantonsbuchhalter Anzeige gemacht und die Zeit des Eintritts bestimmt.

§ 7. Der aufgenommene Pflegling ist durch einen Ausgeschickenen der Armenbehörde seines Wohnsitzes in die Anstalt zu bringen.

Dem Vorsteher sind dabei zu übergeben:

- 1) Die rechtsgültig ausgestellte Verpflichtung der Gemeindebehörde zur Bezahlung des reglementarischen Kostgeldes;
- 2) der Wohnsitzschein des Pfleglings;
- 3) die reglementarischen Kleidungsstücke oder, wenn dieselben zum Theil fehlen, die schriftliche Bevollmächtigung

gung, das Fehlende nach einem von der Direktion des Armenwesens aufzustellenden Tarife auf Kosten der Armenbehörde anzuschaffen;

- 4) der Betrag des Kostgeldes für das laufende halbe Jahr.

§ 8. Die obligatorischen Kleidungsstücke bestehen in einem doppelten, nach Landgebrauch vollständigen und in gutem Zustande befindlichen Anzug, wovon der eine für den Winter dienlich; nebst 4 Hemden, 2 Paar wollenen und 2 Paar leinenen Strümpfen, 4 Nástüchern und 2 Handtücher.

§ 9. Das jährliche Kostgeld beträgt hundert Franken.

Wenn der Eintritt vor dem 1. Juli erfolgt, so wird das ganze Kostgeld berechnet, erfolgt er aber nach dem 1. Juli, so wird für das laufende Jahr nur das halbe Kostgeld bezahlt.

Fällt der Austritt des Pfüglings ins erste Halbjahr, so wird nur das halbjährliche, fällt er aber ins zweite Halbjahr, so wird das ganze Jahreskostgeld berechnet.

Das Kostgeld wird halbjährlich vorausbezahlt.

§ 10. Die Auszahlung des Kostgeldes geschieht ausschließlich an den Vorsteher der Anstalt und zwar im Monat Januar für das erste, im Monat Juli für das zweite Halbjahr. Erfolgreiche Mahnung des Vorstehers bei nicht geleisteter Bezahlung zieht, wenn nicht ausreichende Entschuldigungsgründe vorhanden sind, Ausschluß und Rücksendung des Pfüglings nach sich.

§ 11. Der Austritt erfolgt entweder durch Entlassung oder Ausschluß.

Die Entlassung eines Pfüglings kann stattfinden in

Folge wesentlicher Veränderungen in seinen körperlichen, geistigen oder ökonomischen Verhältnissen.

Der Ausschluß eines Pfleglings kann erfolgen, bei hartnäckiger Widersetzlichkeit gegen die bestehende Hausordnung, wenn die dem Vorsteher zustehenden Disziplinar-kompetenzen erschöpft sind, so wie bei Nichtbezahlung des Kostgeldes nach fruchtloser Mahnung.

Ueber Entlassung und Ausschluß entscheidet nach Anhörung der Gemeinde auf Bericht des Vorstehers und des Regierungsstatthalteramtes die Direktion des Armenwesens.

§ 12. Bei Ausschluß oder Entlassung wird der Pflegling der Armenbehörde seines Wohnsitzes in gleich guter und vollständiger Kleidung übergeben, wie sie zum Eintritt verlangt wird. Die Armenbehörde hat den Pflegling in der Anstalt abholen zu lassen.

Beim Tode eines Pfleglings verbleiben seine Kleidungsstücke der Anstalt, welche auch für sein Begräbniß sorgt.

II.

Hausordnung.

1. Schlafstätten.

§ 13. Jeder Pflegling hat sein besonderes Bett, bestehend aus Bettstelle, Spreuerfach, Leintücher, Hauptkissen und Volet mit Decke oder Deckbett.

§ 14. Das Bettzeug der Verstorbenen soll vor dem Wiedergebrauche gereinigt werden.

§ 15. Die Pfleglinge erhalten drei Mahlzeiten: das Frühstück, Mittagessen und Abendessen, bei außerordentlichen Arbeiten um 4 Uhr eine Erfrischung.

§ 16. Das Frühstück besteht in Kaffee mit Milch, Kartoffeln und einem Stück Brod; das Mittagessen in Suppe, Mehlspeisen oder Kartoffeln mit Gemüse und einem Stück Brod; das Abendessen entweder wie das Frühstück oder aus Erbsen-, Bohnen- oder Kartoffelsuppe. Die Milchportion für eine Person wird täglich zu $\frac{1}{4}$ Maß berechnet.

§ 17. Auf eine gesunde Person werden täglich 16 Loth Brod gerechnet. Es soll aus halbweißem (einzüligem) Kernenmehl bereitet, wohlgebacken und zur Zeit der Lieferung in der Regel drei Tage alt sein.

§ 18. Sonntags und Donnerstags und an den Festtagen wird Fleisch zum Mittagessen gereicht. Auf jede gesunde Person höchstens $\frac{1}{2}$ £ Rindfleischwerth.

§ 19. Es sollen von den Dienstboten und Pfleglingen keine Lebensmittel vom Tische in die Zimmer getragen, überhaupt zwischen den Mahlzeiten nichts genossen werden.

§ 20. Vier Mal jährlich erhält jeder Angestellter und Pflegling $\frac{1}{8}$ Maß Wein. In der Zwischenzeit soll in der Anstalt kein Wein verbraucht werden, als für Kranke auf Anordnen des Arztes.

3. Kleidung.

§ 21. Die Pfleglinge haben die Kleider in der Regel in ihrer eigenen Verwahrung, mit Ausnahme des Waschzeuges, das ihnen nach Bedürfniß verabfolgt wird. Die

Leibwäsche wird am Sonntag geändert. Der Verwaltung bleibt anheimgestellt, die Kleider auf andere zweckmäßige Weise aufzubewahren zu lassen, so lange die nöthigen Schränke nicht vorhanden sind. Sie kann überdies bei Pflöglingen, welche zu den Kleidern nicht Sorge tragen oder dieselben zu veräußern suchen, so wie zu Verhütung von Entweichungen, die Kleider der Pflöglinge in besondere Verwahrung nehmen.

§ 22. Jeder Pflögling soll die zu seiner täglichen Reinigung erforderlichen Geräthe besitzen, wie Kämmen und Handtücher. Kleider und Schuhe sind in besonders dafür angewiesenen Lokalitäten zu reinigen.

4. G e s u n d h e i t s d i e n s t.

§ 23. Für jede Anstalt wird von der Direktion des Armenwesens auf den Vorschlag der Aufsichtskommission ein Arzt bestellt, welcher seine Rechnung dem Vorsteher unter Beilegung des Ordinationenbuches halbjährlich einreichen soll. Die Rezeptur unterliegt der Taxation und Moderation der Direktion des Armenwesens, welche sich darüber vom Staatsapotheker ein Gutachten ausstellen läßt.

§ 24. Der Arzt besucht die Anstalt regelmäßig wöchentlich ein Mal, in der Zwischenzeit, so oft es die Umstände gebieten, oder er vom Vorsteher berufen wird. In Verhinderungsfällen hat er einen Stellvertreter zu bezeichnen.

§ 25. In jeder Anstalt wird ein oder mehrere Krankenzimmer in einem ruhigen und sonnigen Theil derselben eingerichtet. In dieselben werden nur ernsthaft Erkrankte, nicht aber solche aufgenommen, die über leichteres Uebelbefinden klagen; diese bleiben in ihren Schlafzimmern.

§ 26. Die Wärter und Wärterinnen sollen die Kranken mit Schonung, Freundlichkeit und Sanftmuth behandeln und fleißig darauf achten, daß dieselben den Befehlen des Arztes pünktlich nachleben. Sie sollen bei den Besuchen des Arztes stets zugegen sein und ihm ihre Wahrnehmungen genau mittheilen.

§ 27. Alles Mediziniren ohne Vorwissen des Arztes ist Jedermann untersagt.

§ 28. Der Pflegling wird bei seinem Eintritt gebadet, und wenn er mit einer Hautkrankheit behaftet sein sollte, sofort in das äußere Krankenhaus gesendet.

Auch nach ihrem Eintritt haben die Pfleglinge öfter zu baden, wozu die vorhandenen Weiher benutzt werden können.

5. Seelſorge.

§ 29. Die Seelſorge in der Bärnau liegt dem Helfer von Trubſchachen ob, diejenige in Hindelbank wird einem besondern Abkommen vorbehalten. Die Pfleglinge, welche die hinlänglichen Geistesgaben besitzen, sind gehalten, einem allfälligen Gottesdienste in der Anstalt beizuwohnen, doch bleibt es ihnen unbenommen, denjenigen in einer benachbarten Kirche zu besuchen.

§ 30. Falls nicht durch einen der geistlichen Beamten in der Anstalt ein Gottesdienst gehalten wird, soll der Vorsteher am Sonntag eine Andachtsübung abhalten.

§ 31. Jeden Morgen und jeden Abend hat der Vorsteher in der Anstalt eine kurze Andacht zu halten.

§ 32. Bei Begräbnissen hält der Vorsteher ein Leichengebet. Er zeigt dem Pfarramt den Todesfall an, ebenso den ihm bekannten Verwandten. Die Beerdigungen erfolgen Mittags auf dem zur Anstalt gehörenden Friedhof.

6. Arbeiten.

§ 33. Jeder Pflegling ist nach dem Maße seiner vorhandenen Kräfte zur Arbeit verpflichtet. Der Vorsteher wird ihm dieselbe anweisen oder anweisen lassen.

§ 34. In der Anstalt sollen einige Werkstätten und Arbeitszimmer für leichtere Industriezweige eingerichtet werden, wie Strohslechtere, Verfertigung von Finnen und Luchschuhen, weibliche Handarbeiten, leichtere Holzarbeiten u. s. w.

§ 35. Bei der Auswahl dieser Industriezweige ist darauf zu sehen:

- a. Daß der Rohstoff aus der Nähe bezogen werden kann und kein oder ein möglichst geringes Betriebskapital erfordert wird;
- b. daß der Gegenstand ein nothwendiges Bedürfnis für unsere Bevölkerung sei, besonders auch für andere Staatsanstalten.

§ 36. In den Arbeitszimmern werden durchschnittlich 10 Stunden täglich den Arbeiten gewidmet.

7. Disciplinarrvorschriften.

§ 37. Die Zeit des Aufstehens und Schlafengehens wird für die gesunden Pfleglinge je nach der Jahreszeit durch die Aufsichtsbehörde der betreffenden Anstalt festgesetzt. Nach dem Aufstehen hat jeder Pflegling sein Bett gehörig zu ordnen und sich zu waschen und zu kämmen.

§ 38. In jedem Schlafzimmer ist Jemand mit der Aufsicht über Zeiteinhaltung, Ordnung, Reinlichkeit und

Ruhe betraut. Während des Frühstücks und der Morgenandacht werden die Schlafzimmer gehörig gelüftet.

§ 39. Die Pfleglinge sollen sich nie ohne Einwilligung des Vorstehers von der Anstalt entfernen. Auch dürfen sie ohne Vorwissen und Bewilligung des Vorstehers keinen Besuch annehmen.

§ 40. Einer der zuverlässigen Pfleglinge wird als Pörtner bestellt und hat ein wachsames Auge auf die Ein- und Ausgehenden.

§ 41. Alles Verkaufen von Effekten, Kleidern und Lebensmitteln von Seite der Pfleglinge unter sich oder an Personen außerhalb der Anstalt ist strenge untersagt. Die Besuchenden dürfen den Pfleglingen ohne Einwilligung des Vorstehers nichts abgeben und abnehmen.

§ 42. In der Küche soll sich Niemand aufhalten, als wer dort eine auftragsgemäße Beschäftigung hat.

§ 43. Das Tabakrauchen in allen Anstaltsgebäuden ist Jedermann untersagt.

§ 44. Der Besuch der Wirthschaften ist den Pfleglingen ohne besondere Erlaubniß des Vorstehers untersagt.

§ 45. Die Pfleglinge sind dem Vorsteher, seiner Frau und den übrigen Angestellten der Anstalt Achtung und Gehorsam schuldig; sie sollen ihre Anordnungen willig vollziehen und das ihnen übertragene Geschäft treu und gewissenhaft erfüllen.

§ 46. Verträglichkeit und Friedfertigkeit wird ihnen zur Pflicht gemacht; Zank und Streit sind nicht zuzulassen.

§ 47. Alles Betteln, sowie jedes unanständige Geschwätz ist untersagt.

§ 48. Der Vorsteher hat gegenüber den Pflinglingen die gleichen Disciplinarbefugnisse, welche das Armenpolizeigesetz vom 14. April 1858 den Gemeindebehörden gegenüber Bettlern, störrischen Personen und fehlbaren Unterstützten einräumt.

Ueberdies kann eine besondere Straffklasse unter den Pflinglingen gebildet werden. Die darein auf eine Zeit von höchstens 14 Tagen Versetzten erhalten nur die Hälfte der Brod- und Fleischportionen und essen an einem besondern Tisch.

§ 49. In jeder Anstalt werden ein oder mehrere Arrestlokale eingerichtet, in welchen die darein Versetzten zur Arbeit anzuhalten sind. Der Arrest kann durch theilweise Entziehung der Nahrung verschärft werden.

§ 50. Ueber die verhängten Strafen ist eine Disciplinarkontrolle zu führen und dem Regierungsstatthalter vierteljährlich zur Einsicht vorzulegen.

§ 51. Wiederholte Widerhandlungen gegen die Hausordnung sind dem Regierungsstatthalter anzuzeigen, welcher das weitere Verfahren nach Art. 16 ff. des Armenpolizeigesetzes anordnet.

§ 52. Dieses Reglement tritt auf 1. April 1866 in Kraft. Es ist in die Gesesammlung aufzunehmen.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

- a. das Reglement über die Bärau vom 10. Januar 1850 mit Nachträgen vom 20. März 1851 und 25. April 1857;

12. März
1866.

b. die §§ 2 bis 10 des Reglements vom 5. November
1862.

Bern, den 12. März 1866.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

P. Nigg.

Der Rathschreiber,

Dr. Trächsel.
